

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit  
CH-3003 Bern

Über die Plattform *Consultations*

Bern, 20. November 2025

Reg: 6.5.9.6

## **Stellungnahme des Vorstands der SODK zum Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.473**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) Stellung zu nehmen. Der Vorstand SODK äussert sich wie folgt:

### **1. Gesamtbeurteilung**

Die SODK begrüsst den vorliegenden Entwurf und unterstützt dessen Stossrichtung. Das Gesetz schafft für die erwachsene Bevölkerung einen legalen Zugang zu sicheren und regulierten Cannabisprodukten, wodurch gesundheitliche Risiken durch verunreinigte Substanzen oder falsche Deklarationen vermindert werden. Gleichzeitig reduziert sich der Kontakt mit dem Schwarzmarkt, was sowohl den Gesundheitsschutz als auch die öffentliche Sicherheit stärkt.

Durch die Entkriminalisierung von Konsum und Besitz unter klaren rechtlichen Vorgaben entsteht Rechtssicherheit. Konsumierende erhalten direkten Zugang zu Präventions-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten. Zudem ist positiv hervorzuheben, dass die Regulierung nach gesundheitspolitischen Kriterien erfolgt und nicht gewinnorientiert ausgestaltet ist. Die vorgesehene Koordinationsplattform zwischen Bund und Kantonen stellt schliesslich sicher, dass der Vollzug schweizweit möglichst einheitlich erfolgen kann. Aus den genannten Gründen erachtet der Vorstand SODK die Regularisierung von Cannabisprodukten als notwendig.

Der Vollzug des Gesetzes durch Bund und Kantone ist in seiner Ausgestaltung allerdings komplex und mit einer Vielzahl von Auflagen und Anforderungen verbunden. Insbesondere bezüglich Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen sowie den Finanzierungsmechanismen werden nachfolgend einige Änderungsvorschläge formuliert.

Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), der sich in einem Mitbericht zuhanden der SODK geäussert hat, kommt zu einer etwas kritischeren Beurteilung. Seines Erachtens ist die vorliegende Gesetzesvorlage grundsätzlich zu überarbeiten, da die vorgeschlagene Regulierung zu aufwendig und in der aktuellen Ausgestaltung von den Kantonen nicht

umsetzbar sei. Er hält eine Regulierung des Cannabismarktes zudem für verfrüht, solange die verschiedenen Pilotprojektmodelle nicht umfassend ausgewertet sind. Für Konzessionierung und Vollzug seien die notwendigen Ressourcen sicherzustellen, damit die Neuregulierung ihre Ziele im Gesundheits- und Jugendschutz wirksam erreicht.

## **2. Bemerkungen zu den Abschnitten und Bestimmungen im Einzelnen**

### **Gesundheitsschutz und Jugendschutz**

Auch in der Einschätzung der SODK weist der Entwurf eine zentrale Lücke im Bereich des Jugendschutzes auf. Zwar richtet sich der regulierte Markt ausschliesslich an Erwachsene. Erfahrungen zeigen jedoch, dass die Mehrheit der konsumierenden Erwachsenen bereits in der Jugend mit Cannabis begonnen hat. Der Gesetzesentwurf sieht bislang jedoch weder spezifische flankierende Massnahmen noch zusätzliche finanzielle Mittel zur Stärkung des Jugendschutzes vor, obwohl Erhebungen zeigen, dass das Alter beim Erstkonsum sehr häufig zwischen 15 und 16 Jahren liegt.

Bei einer Regulierung von Cannabisprodukten in der Schweiz ist ein gezielter Ausbau der Prävention unabdingbar. Denn mit dem legalen Verkauf, Selbstanbau und Konsum steigt die gesellschaftliche Sichtbarkeit, was verstärkte flankierende Kommunikations- und Sensibilisierungsmassnahmen erforderlich macht. Gemäss Art. 3b BetmG kommt diese Aufgabe den Kantonen zu und es ist davon auszugehen, dass sie hierfür mehr Ressourcen aufwenden müssen.

Erfahrungen im Tabak- und Alkoholbereich zeigen zudem, dass auch das Risiko einer Weitergabe von Cannabisprodukten aus Verkauf und Selbstanbau an Minderjährige ein Thema ist, welches durch die Prävention adressiert werden muss. Ein wirksamer Jugendschutz umfasst neben klassischen Angeboten der Suchtprävention auch Massnahmen der Gesundheitsförderung sowie ergänzende Angebote für vulnerable Gruppen. Die vorgesehenen Vollzugsabgaben und Gebühren reichen hierfür nicht aus und erlauben keine Finanzierung der über die direkten Vollzugskosten hinausgehenden Aktivitäten, insbesondere in der Prävention bei Minderjährigen. Aus Sicht der SODK ist dies eine folgenschwere Unterlassung. Für die kantonalen Vollzugsbehörden ist unabdingbar, dass das Gesetz einen Finanzierungsmechanismus einführt, welcher den Kantonen genügend Mittel für den Vollzug und die notwendigen zusätzlichen Präventionsaktivitäten zur Verfügung stellt.

### **Grundsätze – Abgabe und Werbeverbot**

Die SODK befürwortet das Abgabeverbot an Minderjährige und schlägt vor, im Gesetzestext explizit auch die Weitergabe an Minderjährige aufzunehmen. Die Lehren aus dem TabPG und der Alkoholgesetzgebung zeigen, dass die Weitergabe von Produkten an Minderjährige eine grosse Herausforderung für die Umsetzung des Jugendschutzes ist.

Ebenso stützt die SODK ein absolutes Werbe- und Sponsoringverbot, wie im Gesetz vorgesehen, da dieses erwiesenermassen zum Jugendschutz beiträgt. Auch die Ausstellung von Produkten in Schaufenstern ist Werbung und soll daher im Gesetz ebenfalls als solche definiert werden.

### **Kontrollen**

Die Zuständigkeit der Kantone für die Kontrollen der Produktqualität und -sicherheit sowie für die Einhaltung der Anforderungen an Verpackung, Produktinformationen und Warnhinweise erachten wir als sinnvoll. Diese Aufgaben sind jedoch komplex und ressourcenintensiv. Für den Vollzug – einschliesslich der Konzessionierung – müssen die Kantone daher ausreichende Mittel einsetzen können, da sonst die Gefahr besteht, dass das Gesetz seine Ziele nicht erreicht. Die Erfahrungen seit Inkrafttreten des TabPG haben gezeigt, dass den Kantonen oftmals zu wenig Ressourcen für einen konsequenten Vollzug zur Verfügung stehen.

## **Verkauf von Produkten – Konzessionen**

Die SODK begrüsst, dass das Verkaufsrecht und die Vergabe von Konzessionen bei den Kantonen liegen. Die hohen Anforderungen an Verkaufsstellen können wir mit Blick auf Jugend- und Konsumentenschutz unterstützen, ebenso das Verbot der Gewinnorientierung, um Konsumförderung zu verhindern. Allfällige Gewinne sollen jedoch nicht direkt durch Verkaufsstellen für Präventionszwecke eingesetzt werden dürfen, sondern über die Kantone gesteuert und an diese ausgeschüttet werden, da sie die Hauptverantwortung für Gesundheitsversorgung und Prävention tragen.

Die Regelung von Testkäufen zur Überprüfung der Einhaltung von Jugendschutz und Beratungspflichten wird ausdrücklich gutgeheissen und sollte obligatorisch sein. Konsumräume können Konsumierende wie die Öffentlichkeit von den Problemen eines Konsums auf der Strasse entlasten. Sollten Konsumräume vorgesehen werden, sind diese jedoch unabhängig von Verkaufsstellen anzubieten, um eine Verkaufsförderung zu vermeiden. Die SODK unterstützt ein Nachtverkaufsverbot, das bei Bedarf von den Kantonen erweitert werden kann. Erfahrungen aus dem Kanton Waadt zeigen hier positive Effekte für Gesundheit und Sicherheit.

## **Online-Verkauf**

Die SODK steht der Einführung eines Online-Handels mit Cannabisprodukten zurückhaltend gegenüber. Insbesondere im Bereich Jugendschutz bestehen erhebliche Herausforderungen: Erfahrungen mit Tabak und Alkohol zeigen, dass Alterskontrollen im Onlinehandel bislang unzureichend umgesetzt werden – sowohl bei der Bestellung als auch bei der Lieferung. Ein regulierter Onlinehandel sollte daher erst nach Durchführung und Auswertung entsprechender Pilotprojekte in Betracht gezogen werden. Dabei sind sämtliche verfügbaren technischen Möglichkeiten zur Alterskontrolle konsequent einzusetzen und zunächst die Erfahrungen aus den Verkaufsstellen systematisch auszuwerten.

Ein zweites Konzessionssystem würde zudem die Marktregulierung und Preisgestaltung erheblich verkomplizieren. Konzessionierungen von Verkaufsstellen und Onlinehandel dürfen nicht unabhängig voneinander erfolgen, da die Angebotsstruktur das Konsumverhalten direkt beeinflusst. Sollte das Gesetz dennoch den Onlinehandel vorsehen, müsste die Verantwortung für die Konzessionierung bei den Kantonen liegen, welche eine nationale Lösung gemeinsam auszugestalten hätten.

Schliesslich ist sicherzustellen, dass Gewinne und Steuereinnahmen aus dem Onlinehandel zwischen Bund und Kantonen geteilt werden. Dies ist notwendig, da die Kantone den Hauptanteil der Folgekosten im Gesundheitswesen sowie in Prävention, Polizei und Justiz tragen.

## **Lenkungsabgabe, Vollzugsentschädigung und Gebühren**

Die SODK erachtet die Einführung einer zweckgebundenen Verbrauchsteuer auf allen Cannabisprodukten als notwendig, um Jugendschutz und Gesundheitsförderung nachhaltig zu finanzieren. Dies schliesst den allfälligen Online-Markt mit ein. In Anlehnung an die Bundessteuer auf gebrannten Wassern sollte eine ergänzende Bestimmung in der Bundesverfassung vorsehen, dass 40 Prozent des Ertrags der Cannabissteuer an die Kantone gehen. Ein Teil dieser Mittel wäre für gemeinsame interkantonale Massnahmen einzusetzen. Ein weiterer Teil der Steuererträge sollte dem Bund für zweckgebundene Aufgaben im Bereich Prävention und Jugendschutz zur Verfügung stehen, während der verbleibende Rest der AHV zugutekommt. Nur eine solche finanzielle Grundlage gewährleistet, dass die Kantone ihre Verantwortung im Jugendschutz wirksam wahrnehmen können.

Die SODK lehnt den Minderheitsantrag ab, die Steuer analog zur Tabaksteuer auszugestalten. Eine solche Lösung würde die Mittel in die allgemeine Bundeskasse (AHV) leiten und den erheblichen Vollzugsaufwand der Kantone ungenügend berücksichtigen.

## Monitoring

Aus epidemiologischer und gesundheitspolitischer Sicht eröffnet die Neuregulierung von Cannabisprodukten die Chance, bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes ein umfassendes Monitoring aufzubauen. Dadurch können die Zielerreichung des Gesetzes überprüft, der Markt laufend gesteuert sowie Prävention und Früherkennung gestärkt werden. Die von der SODK vorgeschlagene zweckgebundene Verbrauchssteuer ist so auszugestalten, dass ein langfristiges und umfassendes Monitoring gesichert und finanziert ist.

## 3. Weitere Rückmeldungen

### Änderung BetmG Art. 3b

Die Aufnahme der Begriffe «Verhütung problematischer Konsum» sowie «Förderung von Früherkennung und Frühintervention» wird aus Präventionssicht begrüsst. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, weshalb im Gesetz einzig die Bildungseinrichtungen als Setting genannt werden. Zwar sind Schulen zentral, um alle Kinder und Jugendlichen mit Präventionsangeboten zu erreichen, und sie leisten bereits heute durch Lehrpläne und Schulsozialarbeit einen wichtigen Beitrag. Gleichzeitig ist das Präventionsspektrum deutlich breiter, sodass eine einseitige Fokussierung auf die Schulen vermieden werden sollte. Die SODK schlägt daher vor, den Verweis auf Bildungsstätten mit weiteren Beispielen zu ergänzen oder andernfalls zu streichen<sup>1</sup>.

## 4. Schlussbemerkung

Die SODK stimmt dem Entwurf des Cannabisproduktegesetzes mit den vorgängig genannten Ergänzungen und Änderungsanträgen grundsätzlich zu. Sie befürwortet, dass Erwachsene Zugang zu einem streng regulierten Markt erhalten, da dies einen risikoärmeren und verantwortungsvolleren Konsum ermöglicht. Positiv hervorgehoben wird, dass der Jugendschutz ein zentrales Anliegen des Gesetzes ist und die Neuregulierung bessere Voraussetzungen für eine wirksame Prävention schafft.

Die Zustimmung erfolgt jedoch mit der klaren Erwartung, dass das neue Bundesgesetz einher geht mit der Einführung einer zweckgebundenen Verbrauchssteuer. Nur so können die gesundheitspolitischen Zielsetzungen, insbesondere im Bereich Jugendschutz, zuverlässig erreicht werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

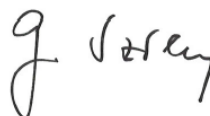
### Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren

Der Präsident



Mathias Reynard  
Staatsrat

Die Generalsekretärin



Gaby Szöllösy

---

<sup>1</sup> Die GDK regt an, die Liste zu erweitern, da auch andere Settings für die Prävention von Relevanz sind. Demgegenüber spricht sich die Konferenz der kantonalen Suchtbeauftragten (KKBS) für die Streichung des Verweises auf die Schule aus, da bei einer Aufzählung stets einzelne relevante Akteure unberücksichtigt bleiben.